



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1994

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	29. 3. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung der Polizei	158
203012	29. 3. 1994	Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	173

203012

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung der Polizei

Vom 29. März 1994

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1988 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1992 (GV. NW. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht erhält folgende Fassung:

„Übersicht

I. Mittlerer Dienst

1. Ziel, Dauer und Gliederung der Ausbildung
 - § 1 Ziel der Ausbildung
 - § 2 Dauer und Gestaltung der Ausbildung
 - § 3 Ausbildung von Bewerbern mit Hauptschulabschluß
2. Erreichen der Ausbildungsziele
 - § 4 Schriftliche Arbeiten
 - § 5 Mündliche Leistungen
 - § 6 Ausbildungsnoten
 - § 7 Lehrerkonferenz
 - § 8 Nichterreichen von Ausbildungszielen
 - § 9 Zeugnis, Bescheinigung
 - § 10 Verlängerung der Ausbildung

II. Gehobener Dienst

1. Gemeinsame Vorschriften für Kommissarbewerber und Kommissar-Anwärter
 - § 11 Ziel der Ausbildung
 - § 12 Dauer und Gestaltung der Ausbildung
2. Auswahlverfahren für Kommissarbewerber
 - § 13 Auswahlverfahren, Rangordnungswert
3. Besondere Vorschriften für lebensältere Beamte
 - § 14 Auswahlverfahren für lebensältere Beamte
 - § 15 Dauer und Gestaltung der Ausbildung für lebensältere Beamte

III. Höherer Dienst

1. Gemeinsame Vorschriften für Ratsbewerber, Polizeiräte und Kriminalräte zur Anstellung (z. A.)
 - § 16 Ziel der Ausbildung
2. Ratsbewerber
 - § 17 Dauer und Gestaltung der Ausbildung
 - § 18 Auswahlverfahren für Ratsbewerber, Eigenschaftsfeststellung
3. Polizeiräte und Kriminalräte zur Anstellung (z. A.)
 - § 19 Polizeiliche Fortbildung

IV. Ergänzende Vorschriften

- § 20 Schriftliche Arbeiten und Vorträge
- § 21 Urlaubs- und Krankheitszeiten

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 22 Weitergelten bisheriger Vorschriften
- § 23 Inkrafttreten

2. In der Überschrift vor § 11 wird das Wort „Kriminalkommissar-Anwärter“ gestrichen und durch das Wort „Kommissar-Anwärter“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 13

Auswahlverfahren, Rangordnungswert

(1) Der Entscheidung über die Zulassung der Kommissarbewerber geht ein Auswahlverfahren nach den Regeln des Personal-Auswahl-Center für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Land Nordrhein-Westfalen (PAC) voraus.

(2) Die Antragstermine für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vom Innenminister festgesetzt.

(3) Der Dienstvorgesetzte erstellt für jeden Beamten einen Eignungsbericht für Kommissarbewerber gemäß Muster Anlage 4. Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Erfüllt ein Beamter die in § 13 Abs. 1 LVOPol festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber, übersendet der Dienstvorgesetzte den Antrag mit dem Eignungsbericht an die Höhere Landespolizeischule. Anträge von Beamten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorgesetzte schriftlich begründet zurück.

(5) Die Höhere Landespolizeischule beruft die Beamten zum Auswahlverfahren ein.

(6) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens für Kommissarbewerber wird von der Höheren Landespolizeischule ein Rangordnungswert aus den einzelnen Bestandteilen des Auswahlverfahrens ermittelt.

(7) Über den Rangordnungswert erhalten die Beamten eine Bescheinigung (Muster Anlage 5). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung und eine Übersicht, aus der sich die Reihenfolge aller Teilnehmer am Auswahlverfahren nach dem festgestellten Rangordnungswert ergibt (Muster Anlage 6), sind dem Innenminister vorzulegen.

4. Die §§ 14 bis 16 entfallen

5. § 17 wird § 14

6. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Antragstermine“ die Worte „für die Teilnahme am Auswahlverfahren“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „eine Beurteilung gemäß Muster 8“ gestrichen und durch die Worte „einen Eignungsbericht für Lebensältere gemäß Muster 7“ ersetzt und die Worte „(Eignungsbericht für Lebensältere)“ werden gestrichen. Aus Anlage 8 wird Anlage 7.
- c) In Absatz 7 wird in der Klammer (Muster der Anlage „9“) durch (Muster der Anlage „8“) ersetzt. Aus Anlage 9 wird Anlage 8.
- d) In Absatz 7 wird in der Klammer (Muster der Anlage „10“) durch (Muster der Anlage „9“) ersetzt. Aus Anlage 10 wird Anlage 9.

7. § 18 wird § 15

8. § 19 wird § 16

9. Die Überschrift zu dem neuen § 16 wird wie folgt geändert: In der Überschrift zu dem neuen § 16 wird das Wort „Kriminalräte“ gestrichen und durch die Worte „Polizeiräte und Kriminalräte“ ersetzt.

10. § 20 wird § 17

11. § 21 wird § 18

12. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „bestimmt“ gestrichen und durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ gestrichen und durch die Worte „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

Aus (Muster Anlage „11“) wird (Muster Anlage „10“).

Aus der Randziffer Anlage „11“ wird Anlage „10“.

- c) In Absatz 7 wird aus (Muster Anlage „12“) (Muster Anlage „11“).

Aus der Randziffer Anlage „12“ wird Anlage „11“.

13. § 22 wird § 19.

14. Die Überschrift vor dem neuen § 19 wird gestrichen und durch folgende Überschrift ersetzt:

„3. Polizeiräte und Kriminalräte zur Anstellung (z. A.)“.

15. Der neue § 19 wird wie folgt neugefaßt:

„§ 19

Polizeiliche Fortbildung

(1) Die polizeiliche Fortbildung der Polizeiräte und Kriminalräte z. A. soll deren bisherige Ausbildung ergänzen und sie auf ihre künftigen Aufgaben als Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes vorbereiten.

(2) Dauer und Gestaltung der polizeilichen Fortbildung werden vom Innenminister geregelt. Die Polizeiräte und Kriminalräte z. A. sind verpflichtet, an den vom Innenminister zu bestimmenden Lehrgängen teilzunehmen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß der polizeilichen Fortbildung ist vom Innenminister unter Berücksichtigung der nach Beendigung eines jeden Fortbildungsabschnitts abzugebenden dienstlichen Beurteilung festzustellen.“

16. § 23 wird § 20.

17. § 24 wird § 21.

18. § 25 wird § 22.

19. § 26 wird § 23.

Anlagen 20. Die Anlagen sind den Änderungen der Ausbildungsverordnung entsprechend zu verändern. Die Anlagen 1 bis 12 werden durch die Anlagen 1 bis 11 ersetzt.

21. Die Randziffern (Hinweise auf die Anlagen) sind im Verordnungstext zu ändern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

(Polizeieinrichtung)

**Niederschrift
über die Entscheidung der Lehrerkonferenz
gemäß § 7 Abs. 5 AVOPol*)**

Polizeimeister-Anwärter(in)

Name, Vorname:

Geboren am: in:

Einheit/Klasse:

Erster Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol): vom bis

Zweiter Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol): vom bis

Vorbildung: ☐ Hauptschulabschluß ☐ Fachoberschulreife ☐ Fachhochschulreife ☐ Hochschulreife

Ist der Ausbildungsabschnitt gemäß § 10 Abs. 1 AVOPol verlängert worden? Ja/nein

Leistungen des Anwärters:

Fach	§ 4 AVOPol				§ 5(4), § 6 AVOPol	
	1. Klausur Note	2. Klausur Note	3. Klausur Note	4. Klausur Note	Mündl. Leistung Note	Aus- bildungs- Note
Polizei- und Ordnungsrecht						
Staatsbürgerkunde						
Straf-/Strafprozeß-/Ordnungswidrigkeiten-/Zivilrecht						
Polizeidienstkunde/Kriminalistik						
Verkehrsrecht						
Deutsch (berufsbezogen)						
Englisch (berufsbezogen)						

Entscheidung der Lehrerkonferenz:

- Der Anwärter hat das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts erreicht.
- Die Lehrerkonferenz erklärt trotz bestehender Leistungsmängel das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts für erreicht (§ 8 Abs. 2 AVOPol). Begründung:

- Der Anwärter hat das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts nicht erreicht (§ 8 Abs. 1 AVOPol).

Begründung:

- ☐ Seine Ausbildungsnote ist in einem Fach ungenügend (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a AVOPol).
 - ☐ Seine Ausbildungsnoten sind in zwei Fächern mangelhaft, ohne daß in einem anderen Fach ein Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Ausbildungsnote besteht (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b AVOPol).
 - ☐ Seine Ausbildungsnoten sind in drei Fächern mangelhaft (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c AVOPol).
 - ☐ Der Nachweis der Fachoberschulreife wurde nicht erbracht (§ 8 Abs. 3 AVOPol).
- Die Lehrerkonferenz hat dem Leiter der Polizeieinrichtung gemäß § 8 Abs. 4 AVOPol berichtet. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

....., den (Vorsitzender)

..... (Beisitzer) (Beisitzer) (Beisitzer) (Beisitzer)

..... (Beisitzer) (Beisitzer) (Beisitzer) (Beisitzer)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1 AVOPol)

Polizeieinrichtung

Zeugnis

Herr/Frau

Amtsbezeichnung

geboren am in

hat vom bis

am ersten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)

am zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)
teilgenommen.Nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz vom hat er/sie das Ausbildungsziel
erreicht.

....., den

Unterschrift

(Siegel)

Ausbildungsnoten (§ 6 AVOPol):

Polizei- und Ordnungsrecht

Staatsbürgerkunde

Straf-/Strafprozeß-/Ordnungswidrigkeiten-/Zivilrecht

Polizeidienstkunde/Kriminalistik

Verkehrsrecht

Deutsch (berufsbezogen)

Englisch (berufsbezogen)

Sonstige Leistungen:

Öffentliches Dienstrecht

Physik (berufsbezogen)

Sport, einschließlich Selbstverteidigung

Maschinenschreiben

Erste Hilfe

Kraftfahrausbildung

ist berechtigt, Polizeikraftfahrzeuge
der Klasse(n) 1 2 3 zu führen**Unterrichts- und Ausbildungsfächer waren außerdem:**

Berufsethik, Ausbildung ohne und mit Waffen, Fernmeldeausbildung, Praktischer Einsatz.

Bemerkungen:

Der Erwerb der Fachoberschulreife ist hier wie folgt zu vermerken:

Der Anwärter hat gemäß GemRdErl. d. IM/KM NW v. 9. 2. 1972 (SMBI. NW. 203014) die Fachoberschulreife erworben.

Polizeieinrichtung

Bescheinigung

Herr/Frau

Amtsbezeichnung

geboren am in

hat vom bis

am ersten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)

am zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)
teilgenommen.

Nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz vom hat er/sie das Ausbildungsziel
nicht erreicht.

Er/Sie setzt gemäß § 10 Abs. 1 AVOPol die Ausbildung im gleichen Ausbildungsabschnitt des nachfolgenden Aus-
bildungsjahrganges fort.

....., den

.....
Unterschrift

....., den
(Behörde/Einrichtung)

Eignungsbericht

1. Zuname:
2. Vorname:
3. Amtsbezeichnung:
4. Behörde/Einrichtung:
5. Geburtsdatum:
6. Schulbildung:
(durch Zeugnis nachgewiesener Abschluß,
z.B. Reifezeugnis, FHS-Reife, FOS-Reife;
Zeugnisablichtung ist beizufügen)
7. Wohnsitz:
8. In den Polizeidienst eingetreten am:
9. Note und Datum der I. Fachprüfung
und ggf. der Kriminalfachprüfung
(Zeugnisablichtung ist beizufügen)
10. Hat der Beamte die I. Fachprüfung
oder die Kriminalfachprüfung erst bei
Wiederholung bestanden oder gilt die
I. Fachprüfung als Wiederholungsprüfung
(§ 12 Abs. 2 LVOPol)?
11. Hat sich der Beamte
in seiner Laufbahn bewährt? ja ☐ nein ☐
Ergebnisse der beiden letzten dienstlichen Beurteilungen
12. War der Beamte schon einmal zur
Ausbildung als Kommissarbewerber
zugelassen bzw. hat er schon an einer
solchen Ausbildung teilgenommen?
(Wenn ja, Erlaß über Zulassung nennen)
13. Hat der Beamte schon einmal an einem
Auswahlverfahren für Kommissarbewerber
teilgenommen?
(ggf. Datum und Ergebnis)
14. Angaben über gerichtliche Strafen
und gerichtliche Verfahren:
15. Angaben über Disziplinarmaßnahmen
und Disziplinarverfahren:

Anlage 5
(zu § 13 Abs. 7 Satz 1 AVOPol)

**Höhere Landespolizeischule
„Carl Severing“
Münster**

Herr/Frau
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber teilgenommen und

den Rangordnungswert erzielt.

Münster, den
(Unterschrift)

Anlage 6
(zu § 13 Abs. 7 Satz 3)

Übersicht über die Teilnehmer am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber
im Jahr 19

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amts- bezeichnung	Behörde/ Einrichtung	Geburts- datum	Wohnsitz gem. Eignungsbericht	nachgewie- sene Schul- bildung (Abschluß- zeugnis)	Rang- ordnungs- wert	angestr. Dienst- zweig	angestr. Studien- standort und Alternativ- standort
-------------	------	---------	----------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------------	--	----------------------------	------------------------------	---

Bemerkungen:

....., den
(Behörde/Einrichtung)

Eignungsbericht für Lebensältere

1. Zuname:
2. Vorname:
3. Amtsbezeichnung:
4. Behörde/Einrichtung:
5. Geburtsdatum:
6. Wohnsitz:
7. In den Polizeidienst eingetreten am:
8. Datum der I. Fachprüfung:
9. Datum der Ernennung zum PHM:
10. Hat sich der Beamte
in seiner Laufbahn bewährt? ja ☐ nein ☐
Ergebnisse der beiden letzten dienstlichen Beurteilungen
11. Hat der Beamte nach dem 31. 12. 1982
schon einmal an einem Auswahlverfahren
für Lebensältere teilgenommen?
(ggf. Datum und Ergebnis)
12. Angaben über gerichtliche Strafen
und gerichtliche Verfahren:
13. Angaben über Disziplinarmaßnahmen
und Disziplinarverfahren:

**Höhere Landespolizeischule
„Carl Severing“
Münster**

Herr/Frau
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

am Auswahlverfahren für Lebensältere teilgenommen und

den Rangordnungswert erzielt.

Münster, den
(Unterschrift)

Anlage 9
(zu § 14 Abs. 7 Satz 3 AVOPol)**Übersicht über Teilnehmer
am Auswahlverfahren für Lebensältere
im Jahre 19**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung	Geburtsdatum	Behörde/ Einrichtung	Rangord- nungswert
-------------	------	---------	-----------------	--------------	-------------------------	-----------------------

.....
(Behörde/Einrichtung)**Personalbogen für Ratsbewerber**

1. Zuname:
2. Vorname:
3. Amtsbezeichnung:
4. Behörde/Einrichtung:
5. Geburtsdatum:
6. Schulbildung:
(durch Zeugnis nachgewiesener Abschluß;
Zeugnisablichtung ist beizufügen)
7. Wurde dem Bewerber von einer Fachhoch-
schule ein akademischer Grad verliehen?
(ggf. Ablichtung der Urkunde über die
Graduierung oder Diplomierung beifügen)
8. Wohnsitz:
9. In den Polizeidienst eingetreten am:
10. Note und Datum der I. Fachprüfung und
ggf. der Kriminalfachprüfung:
11. Note und Datum der II. Fachprüfung:
(Zeugnisablichtung ist beizufügen)
12. Hat der Bewerber die II. Fachprüfung erst
bei Wiederholung bestanden oder gilt die
II. Fachprüfung als Wiederholungsprüfung
(§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LVOPol)?
- | | | | |
|--|--------------------------------|----------------------------------|---|
| 13. Hat sich der Beamte
in seiner Laufbahn bewährt? | ja
☐ | nein
☐ | Ergebnisse der beiden letzten dienstlichen
Beurteilungen |
| 14. Hat der Bewerber schon einmal
an einem Auswahlverfahren
für Ratsbewerber teilgenommen? | ☐ | ☐ | |
15. Angaben über gerichtliche Verfahren
und über Disziplinarverfahren:
(U.O.D der PersAkte ist beizufügen)

16. Ernennungen:

Datum

Amtsbezeichnung

17. Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst:

von

bis

Behörde/Einrichtung

Art der Verwendung

18. Anlagen

Außer den in Nr. 6, 7, 11 und 15 genannten Anlagen sind dem Personalbogen beizufügen:

- a) eine Erklärung des Bewerbers, daß er für die Zeit seiner Ausbildung als Ratsbewerber mit einer Versetzung zur Direktion der Bereitschaftspolizei einverstanden ist,
- b) je eine Ablichtung der Beurteilungen, die über den Bewerber seit dem Bestehen der II. Fachprüfung erstellt worden sind.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen**Teilnahmebescheinigung**

Herr/Frau
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....
(Behörde/Einrichtung)

geboren am

hat am Auswahlverfahren für Ratsbewerber teilgenommen. Die Auswahlkommission hat folgenden Eignungsgrad beschlossen:

Düsseldorf, den

203012

Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei

Vom 29. März 1994

Aufgrund der §§ 185 Abs. 2, 187 Abs. 1 und 2 und 238 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1988 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 1993 (GV. NW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird bei § 13 das Wort „Leistungszahl“ gestrichen und durch das Wort „Rangordnungswert“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Worte „Polizeihauptwachmeister“ und „Kriminalhauptwachmeister“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „Dienst der Kriminalpolizei“ gestrichen und durch das Wort „Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Dienst der Kriminalpolizei“ gestrichen und durch das Wort „Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden neue Absätze 6 und 7.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Polizeihauptwachmeister“ gestrichen und durch das Wort „Polizeimeister“ ersetzt; das Wort „Kriminalkommissar“ wird gestrichen und durch die Worte „Polizeikommissar oder Kriminalkommissar“ ersetzt; das Wort „Kriminalrat“ wird gestrichen und durch die Worte „Polizeirat oder Kriminalrat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz werden hinter den Worten „bis zu einem Jahr“ die Worte „und sechs Monaten“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Bezeichnung „A 7“ gestrichen und durch die Bezeichnung „A 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „drei“ (Jahre) gestrichen und durch das Wort „zwei“ (Jahre) ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 wird das Wort „Polizeihauptwachmeister-Anwärter“ gestrichen und durch das Wort „Polizeimeister-Anwärter“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird das Wort „Polizeihauptwachmeister-Anwärter“ gestrichen und durch das Wort „Polizeimeister-Anwärter“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt neu gefaßt:

„III.

Gehobener Dienst

1. Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die sich in ihrer Laufbahn bewährt haben, können zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu dem vom Innenminister festzusetzenden Termin zugelassen werden (Zulassung als Kommisarsbewerber), wenn sie

1. am Zulassungstermin das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet,
2. am Zulassungstermin die in Abs. 2 festgelegten Dienstzeiten seit der I. Fachprüfung abgeleistet haben,
3. am Auswahlverfahren für Kommisarsbewerber (§ 13) teilgenommen haben.

(2) Die nach der I. Fachprüfung abzuleistende Dienstzeit beträgt:

Gesamtergebnis der I. Fachprüfung	Dienstzeit
„sehr gut“	zwei Jahre
„gut“	drei Jahre
„befriedigend“	vier Jahre
„ausreichend“	fünf Jahre.

Für Beamte, die die I. Fachprüfung erst nach Wiederholung bestanden haben, beträgt die abzuleistende Dienstzeit unabhängig vom Prüfungsergebnis fünf Jahre. Eine Prüfung, die nach den geltenden Vorschriften nur einmal abgelegt werden kann, weil die Ausbildungszeit wegen unzureichender Leistungen verlängert worden ist, gilt als Wiederholungsprüfung. Die abzuleistende Dienstzeit setzt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit voraus. Hat ein Beamter die in Absatz 1 Nr. 1 festgelegte Höchstaltersgrenze wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren überschritten, wird die Höchstaltersgrenze im Umfang der Verzögerung, höchstens jedoch um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben.

(3) Von Absatz 1 Nr. 1 kann der Innenminister Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte vor Erreichen der Höchstaltersgrenze die in Absatz 2 festgelegten Dienstzeiten noch nicht zurückgelegt hatte und er den Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zum nächsten Zulassungstermin nach Ablauf dieser Dienstzeit stellt. Die Entscheidung hierüber wird bei der Zulassung als Kommisarsbewerber (§ 14) getroffen.

(4) Beamte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei können auch für den Aufstieg in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei, Beamte des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei auch für den Aufstieg in den gehobenen Dienst der Schutzpolizei zugelassen werden.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Leistungszahl“ gestrichen und durch das Wort „Rangordnungswert“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz werden die Worte „Nr. 1 bis 3“ gestrichen und durch die Worte „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nr. 1 und 3“ gestrichen und durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 wird das Wort „eine Leistungszahl“ gestrichen und durch das Wort „ein Rangordnungswert“ ersetzt.

11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „die Leistungszahlen“ gestrichen und durch die Worte „den Rangordnungswert“ ersetzt; in Satz 2 werden die Worte „in den beiden vorausgegangenen Jahren“ gestrichen und durch

die Worte „in den sechs vorausgegangenen Jahren“ ersetzt sowie das Wort „erstmalig“ gestrichen und Satz 3 entfällt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes“, der folgende Halbsatz eingefügt: „, die sich in ihrer Laufbahn bewährt haben,“ sowie die Worte „ihres Dienstzweiges“ gestrichen und im letzten Halbsatz werden die Worte „nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen und“ gestrichen.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Dienstes der Kriminalpolizei“ gestrichen und durch das Wort „Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Kriminalkommissar-Anwärter“ gestrichen und durch das Wort „Kommissar-Anwärter“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Kriminalkommissar-Anwärter“ gestrichen und durch das Wort „Kommissar-Anwärter“ ersetzt.

15. Abschnitt IV wird wie folgt neu gefaßt:

„IV

Höherer Dienst

1. Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum 1. Juli jeden Jahres (Zulassungstermin) können Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden (Zulassung als Ratsbewerber), wenn sie

1. sich seit ihrer Ernennung zum Kommissar mindestens fünf Jahre bewährt haben,
2. als Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mindestens ein Jahr bei einer Kreispolizeibehörde und ein Jahr bei einer anderen Polizeibehörde, Polizeieinrichtung oder dem Innenministerium tätig gewesen sind,
3. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, die Graduierung oder Diplomierung einer Fachhochschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen,
4. am Zulassungstermin das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. am Auswahlverfahren für Ratsbewerber (§ 19) teilgenommen haben.

Die in Satz 1 Nr. 1 vorgesehene Bewährungszeit setzt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit voraus. Hat ein Bewerber die in Satz 1 Nr. 4 festgelegte Höchstaltersgrenze wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren überschritten, wird die Höchstaltersgrenze im Umfang der Verzögerung, höchstens jedoch um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben.

(2) Von Absatz 1 Nr. 4 kann der Innenminister bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Ausnahmen zulassen,

wenn der Beamte vor Erreichen der Höchstaltersgrenze die fünfjährige Bewährungszeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt hatte und er den Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zum nächstmöglichen Zulassungstermin nach Ablauf der Bewährungszeit stellt. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen wird vor dem Auswahlverfahren für Ratsbewerber getroffen.

(3) Beamte des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei können auch für den Aufstieg in den höheren Dienst der Kriminalpolizei, Beamte des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei auch für den Aufstieg in den höheren Dienst der Schutzpolizei zugelassen werden.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1 bis 5“ gestrichen und durch die Worte „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nr. 1 bis 5“ gestrichen und durch die Worte „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl „35“ gestrichen und durch die Zahl „40“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. Einstellung in den höheren Dienst

§ 21

Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung

(1) In den höheren Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
 2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 3. die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.
- (2) Von Absatz 1 Nr. 2 können der Innenminister und der Finanzminister Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeirat oder Kriminalrat zur Anstellung (z. A.) ernannt.
- (4) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeiliche Fortbildung.“

19. Der bisherige § 29 wird § 30.

20. Als neuer § 29 wird eingefügt:

„§ 29

Die Höchstaltersgrenze für eine Zulassung zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst (§ 18 Abs. 1 Nr. 4, § 18 Abs. 2 und § 20) gelten erstmals für den Zulassungstermin 1. 7. 1995.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359